

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen in der Fassung der 2. Änderung vom 17.10.2017 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 eine Gebühr von 4,70 € erhoben. Dieser Gebührensatz ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme am Tag der Notbetreuung.

Artikel III

Die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

Artikel IV

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Bardowick, 07.07.2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister